



11. September 1998

Gemeinderat
9205 Waldkirch

VII 89 Waldkirch: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Kiesabbauplan Wigarten, Ronwil

Der gegen den Erlass erhobene Rekurs wurde am 31. 8.1998 - aufgrund eines ausseramtlichen Vergleichs - seitens des Rekurrenten zurückgezogen. Sie beantragen deshalb, den Plan unter bestimmten Auflagen (vgl. Gemeinderatsprotokoll vom 22. Oktober 1996) zu genehmigen. Die Prüfung ergibt, dass der Plan unter folgenden Auflagen recht- und zweckmässig ist:

1. Mit dem Kiesabbau darf erst begonnen werden, wenn der Abbau in der Grube Täschen definitiv eingestellt ist und eine entsprechende schriftliche Erklärung der Gesuchstellerin vorliegt.
2. Mit der 2. Etappe darf erst begonnen werden, wenn das Abbaugelände Täschen vollständig rekultiviert ist.
3. Die Transporte haben ausschliesslich über die geplante Abfuhrstrasse Richtung Täschen zu erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

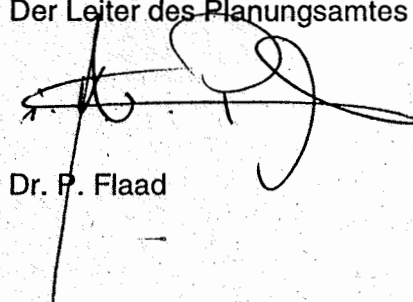
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Flaad', written over a horizontal line.

Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung